
48/A XXV. GP

Eingebracht am 20.11.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde

betreffend Veröffentlichung von Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-
Transparenz-Senats

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien
(Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien
(Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird

§ 11 Abs. 8 3. Satz lautet:

„Entscheidungen des Senats sind umgehend auf dessen Website und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen.“

Begründung:

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2013 den im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit grundsätzlichen Beschluss gefasst:

„In Verfahren zur Verhängung von Geldstrafen ist das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden. Dieses sieht nur eine Parteienöffentlichkeit vor. Schon der Begriff „Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat“ scheint für das Tätigwerden dieser Behörde (als ein weisungsfreies Tribunal) eine Teilhabe der Öffentlichkeit zu indizieren. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich aber in § 11 Abs 8 PartG nur vorgesehen, dass Entscheidungen über Geldbußen zu veröffentlichen sind (und nicht auch Entscheidungen über Geldstrafen). [...]“

Der Vorsitzende des Senats, Ludwig Adamovich, sagte dazu:

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

"Im Gesetz steht, dass Entscheidungen über Geldbußen zu veröffentlichen sind. Über Geldstrafen steht nichts, also gehen wir davon aus, dass die allgemeinen Regeln des Verwaltungsstrafgesetzes gelten." [...] „Das ist zweifellos nicht befriedigend."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.